

KODA aktuell

Bericht zur Sitzung der Regional-KODA Nord-Ost am 29./30.06.2022

1. Beschluss 2/2022 – Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 zur Thematik „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 3a), 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung mit Wirkung zum 1. März 2022 durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt:

Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.

Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Beschluss 3/2022 – Änderungen zur ATZ

Der TVöD hat noch keine weitergehende Entscheidung zur Altersteilzeit getroffen. Um eine Lücke für die mögliche Inanspruchnahme der Altersteilzeit auszuschließen, wird die Verlängerung der Altersteilzeitregelung vorerst bis zum 31.03.2023 befristet und nach erfolgter Verlängerung der Altersteilzeit durch den TVöD inhaltsgleich und zeitnah in die DVO übernommen.

3. Beschlussvorlage 4/2022 Dienstgeber – Mehrarbeitszuschläge bei Teilzeitbeschäftigten

Mit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 15.10.2021 (6 AZR 253/19) wurde klargestellt, dass zuschlagspflichtige Überstunden von Teilzeitkräften erst entstehen, wenn durch die zusätzlichen Stunden die Grenze der Vollzeitarbeit je Woche überschritten wird. Damit entfällt die Grundlage des Beschlusses 2/2021. Die Dienstgeberseite wollte daraufhin die aktuelle Regelung bzgl. Mehrarbeit und Ausgleich von Mehrarbeit in der DVO (Vermittlungsergebnis vom 17. März 2021) rückgängig machen. Aufgrund von Widersprüchen der Mitarbeiterseite und auf Grund der Tatsache, dass auch der EuGH noch entscheiden muss, zog die Dienstgeberseite die aktuelle Beschlussvorlage zurück und kündigte eine erneute Vorlage zur nächsten Sitzung an.

4. Beschluss 4/2022 (Nummerierung auf Grund der zurückgezogenen Beschlussvorlage 4/2022, siehe oben) - Änderung der Regelungen zu Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) in der DVO und Beschlussvorlage 5a/2022 – Grundsatzbeschluss – Umsetzung vorbehaltlich durchgeschriebener Fassung

„Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO eingruppiert sind, erhalten ab dem Kalenderjahr 2022 für zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 Absatz 3 DVO.“

Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

Nach Vorlage der durchgeschriebenen Fassung des Öffentlichen Dienstes (gemäß Einigungspapier vom 18.05.2022) sollen diese Änderungen zeit- und inhaltsgleich unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten in die DVO übernommen werden. Die Beschlussvorlage 5a/ 2022 wurde verbindlich als Protokollnotiz aufgenommen. Auf Grund der angespannten personellen Situation ist die Umwandlung der SuE-Zulage in maximal 2 zusätzliche freie Tage erst ab dem Kalenderjahr 2023 möglich.

5. Beschluss 5/2022 - Arbeitsbefreiung nach § 29 Absatz 4 Satz 1 DVO

In § 29 Absatz 4 Satz 1 DVO werden nach den Wörtern „Die Tätigkeit eines Mitarbeiters als Mitglied“ die Wörter „im Verwaltungsrat“ gestrichen und durch die Wörter „im Aufsichtsrat und in der Vertreterversammlung“ ersetzt. Die Änderungen in § 29 Absatz 4 der DVO spiegeln die geänderte Struktur der KZVK wider. Der Verwaltungsrat der KZVK existiert schon seit 2017 nicht mehr. Die aktuellen Gremien, in denen die gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter paritätisch vertreten sind, sind jetzt der Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung der KZVK. Es handelt sich somit um eine Klarstellung von Begriffen.

Die Änderungen in § 29 Absatz 4 Satz 1 DVO treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Für die Mitarbeiterseite: Sabine Mielke, Thomas Bartsch und Dagmar Steitz (08.07.2022)